

20.04.90

K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 28. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß) - Drucksache 11/6747 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(12. BAföGÄndG)

- Drucksachen 11/5961, 11/6003 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 11.05.90

Erster Durchgang: Drs. 548/89

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGAndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung — mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen — oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt.“

2. In § 3 Abs. 4 wird Nummer 3 zu Nummer 4 und folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Bei Berufsfachschulen gilt Satz 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist. Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muß sie mindestens drei Monate dauern. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen."

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist."

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes muß mindestens drei Monate dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist."

- bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Textstelle „Satz 2" durch die Textstelle „Satz 4" ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, mit Zustimmung des Bundesrates für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aus eine innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen,

1. die Höhe des Bedarfs,
2. die Höhe der Einkommensfreibeträge,
3. die Währung, in der der Förderungsbetrag ausgezahlt wird,
4. die Zahlweise,

unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Wohnsitzland, insbesondere der Lebenshaltungskosten und der Einkommens- und Währungsverhältnisse, abweichend von den §§ 12 bis 14a und 51 sowie den Vorschriften des Abschnitts IV bestimmen."

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- „1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 abgeschlossen haben,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,"

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedsstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen."

- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „kann" die Textstelle „bis auf 6 Monate" eingefügt.

7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „als“ durch die Textstelle „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „haben“ die Textstelle „, und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nr. 5 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufnehmen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Textstelle „Nr. 1“ die Textstelle „und 2“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

 1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachober-schulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsaus-bildung voraussetzt, 555 DM.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

 1. von weiterführenden allge-meinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklas-sen, deren Besuch eine abge-schlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Be-rufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachober-schulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsaus-bildung voraussetzt, 670 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine ent-sprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zu-sammenlebt,
4. eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 a Satz 2 erlassen worden ist und die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der El-tern aus einem dort aufgeführten schwer-wiegenden sozialen Grund unzumutbar ist.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a ein-gefügt:

„(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.“
- e) In Absatz 4 werden nach der Textstelle „Klasse 11“ die Worte „und von Berufsfach-schulen“ eingefügt.

10. § 12a wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „500“ und
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „540“.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „210“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Gel-tungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsver-hältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorge-nommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“
12. In § 14a Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzes“ die Textstelle „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1“ eingefügt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5“ durch die Textstelle „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Ab-schlußprüfung“ ein Komma eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Num-mer 5 eingefügt:

„5. infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren“.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann.“

- d) In Absatz 4 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5“ durch die Textstelle „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

14. In § 15a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.“

15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 oder 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.“

16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,

2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.“

- c) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen.“

18. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 210“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden ersetzt

- die Zahl „530“ jeweils durch die Zahl „540“ und
- die Zahl „400“ durch die Zahl „410“.

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen glaubhaft zu machen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „zwölf“ durch die Textstelle „die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Textstelle „Abs. 2“ durch die Textstelle „Abs. 5“ ersetzt.

19. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „Dem Auszubildenden,“ die Textstelle „dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt. Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,

2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,

3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlußprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 1 a bis 2 werden Absätze 3 bis 5.

20. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Textstelle „Nr. 2“ durch die Textstelle „Nr. 2 a und 2 b“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach der Textstelle „Leibrenten“ die Textstelle „, einschließlich Unfallrenten,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „und 2“ wird durch die Textstelle „bis 2 b“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „20 600“ durch die Zahl „21 100“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 3 a gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Abs. 3“ gestrichen.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

– die Zahl „145“ durch die Zahl „150“,

– die Zahl „210“ durch die Zahl „215“,

– die Zahl „290“ durch die Zahl „295“,

– die Zahl „500“ durch die Zahl „515“,

– die Zahl „445“ durch die Zahl „460“ und

– die Zahl „730“ durch die Zahl „750“.

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „§ 12 a“ wird durch die Textstelle „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Es werden ersetzt:

– die Zahl „200“ durch die Zahl „210“ und

– die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.

23. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

– die Zahl „1 700“ durch die Zahl „1 750“ und

– die Zahl „1 170“ jeweils durch die Zahl „1 210“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt:

– die Zahl „140“ durch die Zahl „145“,

– die Zahl „95“ durch die Zahl „100“,

– die Zahl „445“ durch die Zahl „460“,

– die Zahl „575“ durch die Zahl „590“ und

– die Zahl „530“ durch die Zahl „540“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und

2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.“

25. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Textstelle „– nach Maßgabe des Absatz-

zes 3 — " eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66 a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufgenommen haben.“

26. § 25 b wird gestrichen.

27. In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.“

28. In der Überschrift des Abschnitts VII wird das Wort „Überleitung“ durch das Wort „Anspruchsübergang“ ersetzt.

29. In § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, die für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben.“

30. In § 37 Abs. 4 wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ das Wort „an“ eingefügt.

31. In § 39 Abs. 3 wird die Textstelle „Abs. 2 und 3“ durch die Textstelle „Abs. 3“ ersetzt.

32. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

33. In § 43 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 2“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen.“

36. In § 49 Abs. 1 a wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Ausbildungsstätte“ ersetzt.

37. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

38. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.“

39. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,

2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Ende des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung."

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Gesetzen“ das Wort „den“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1 a keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

41. § 68 Abs. 2 bis 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 210“ durch die Zahl „1 240“,
- die Zahl „540“ jeweils durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „410“ durch die Zahl „425“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „13 000“ durch die Zahl „13 400“,
- die Zahl „6 200“ jeweils durch die Zahl „6 400“ und
- die Zahl „21 100“ durch die Zahl „21 700“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
- die Zahl „215“ durch die Zahl „220“,
- die Zahl „295“ durch die Zahl „300“,
- die Zahl „515“ durch die Zahl „530“,
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“ und
- die Zahl „750“ durch die Zahl „770“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „210“ durch die Zahl „220“ und
- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 750“ durch die Zahl „1 800“ und
- die Zahl „1 210“ jeweils durch die Zahl „1 240“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „145“ durch die Zahl „150“,
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „610“ und
- die Zahl „540“ durch die Zahl „560“.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 1 b folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 und 3 keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach Absatz 1 b Nr. 1 bemißt, findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

Artikel 4

Neufassung

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), Artikel 8 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und Artikel 3 des 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Berufsaufbauschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 Buchstaben a bis d tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12, 16 Buchstabe b, Nr. 25, 27 und 29 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstaben a bis c, Nr. 11 Buchstaben a bis c, Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 22 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb und Nr. 24 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Vom 1. Oktober 1990 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a tritt für Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1990 zu leisten hat, am 1. Juli 1990, im übrigen am 1. Januar 1993 in Kraft. Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Darlehensnehmer Darlehen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung zu verzinsen sind.

(6) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. März 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.